



Zulassungsschein



BAM
Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 5123/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/68 926

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1876)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSee, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBl. I, S. 1077) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 27-94 vom 18. Juli 1995 (BANz. Nr. 158a vom 23. August 1995)
- 1.4 Zusammenfassung der Bestimmungen über Einflug und Ausflug von Luftfahrzeugen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Dezember 1995 (Nachrichten für Luftfahrer I. 307/95)

2. Antragsteller

Boehringer Mannheim GmbH
Sandhofer Str. 116
68305 Mannheim

3. Hersteller

Holfelder Packaging Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH und Co. KG
An der Autobahn 1
68789 St. Leon-Rot

4. Beschreibung der Bauart

Spezialverpackung für ansteckungsgefährliche Stoffe mit hohem Gefährdungspotential

(Kiste aus zweiwelliger Pappe mit Innenverpackungen

1. Innenverpackung: Dose aus Metall
2. Innenverpackung: Styropur-Einsatzteile
3. Innenverpackung: Flasche aus Glas oder Kunststoff)

Hersteller-Typenbezeichnung: --

Abmessungen : 199 x 199 x 256 mm (L x B x H)

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5. genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 261 vom 05. Mai 1997 der Holfelder Packaging, Wellpappe Wiesloch, Zweign. d. Holfelder Werke GmbH und Co. KG, An der Autobahn 1, 68789 St. Leon-Rot

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2 mit hohem Gefährdungspotential (Risikogruppe 3 oder 4 der WHO) gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

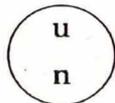
- max. Bruttomasse des Versandstücks : 2,0 kg
- Temperatur des beförderten Stoffes : Umgebungstemperatur oder höher
- Keine Verwendung von gefriergetrockneten Stoffen der Klasse 6.2 im See- und Luftverkehr
- Verwendung für flüssige Stoffe der Klasse 6.2, wenn die Öffnung der 1. Verpackung gem.
 - Rn 2658/658(2) des ADR/RID bzw.
 - Nr. 5.3.2.1 der Einleitung zur Klasse 6.2 des IMDG-Code bzw.
 - Verpackungsvorschrift 602 der ICAO-TI dicht verschlossen ist
- Vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgut (gütern)

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



4G/CLASS 6.2/...../D/BAM 5123 - HOW

(Herstellungsjahr; die letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen**9.1 Befristungen**

-

9.2 Bedingungen

Die Verwendung abweichender 1. Verpackungen ist nur unter den Voraussetzungen gem. der Rn 2654/654(5) des ADR/RID bzw. Nr. 6.6 der Einleitung zur Klasse 6.2 des IMDG-Code und Nr. 6.1.3 des Teil 7 der ICAO-TI zulässig.

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

9.4.1 Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 6.2 (z.B. Verantwortlichkeit des Versenders, Pflichten des Beförderers/Empfängers, Maßnahmen bei Beschädigung oder Leckage, internationale Benachrichtigungen) bleiben unberührt.
- 10.2 Der Nachweis der Druckfestigkeit von 100 kPa erfolgte an der 1. Innenverpackung (Dose aus Metall) mittels hydraulischer Innendruckprüfung.
- 10.3 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung ansteckungsgefährlicher Güter mit hohem Gefährdungspotential (Risikogruppe 3 oder 4 der WHO)
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 24. Februar 1997 (BGBl. 1997 II S. 564 mit Anlagenband)
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) - Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) - zuletzt geändert durch die 6. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1996 (BGBl. II S. 2701 mit Anlageband)
 - des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 28-96 - insbesondere Section 10 und Annex I
 - der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS** in der Fassung der ninth revised edition, New York und Genf 1995
 - der TECHNICAL INSTRUCTIONS FOR THE SAFE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS BY AIR (**ICAO-TI**) Doc 9284-AN/905 in der 1997-1998er Edition
- 10.4 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.5 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12200 Berlin, 3. Juni 1997

Fachgruppe III.1
 Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern
 Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



Referat III.12
 Bewertung von
 Gefahrgutverpackungen
 Im Auftrag



Dipl. - Ing. D. Mertens

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 3 Seiten)